

**Mitteilung Nr. 341/2021****Vorläufige Anerkennung einer innovativen Identifizierungsmethode gemäß § 11 Absatz 3 VDG**

Im Bundesgesetzblatt Nr. 52 wurde am 28.07.2017 das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) verkündet (BGBl. I, S. 2745). Artikel 1 des eIDAS-Durchführungsgesetzes beinhaltet das Vertrauensdienstegesetz (VDG).

Das VDG ist gemäß Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 des eIDAS-Durchführungsgesetzes am 29.07.2017 in Kraft getreten.

In § 11 Absatz 3 VDG wird der Bundesnetzagentur die Aufgabe zugewiesen, im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und nach Anhörung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit innovative Identifizierungsmethoden, die noch nicht durch Verfügung im Amtsblatt anerkannt sind, für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren vorläufig anzuerkennen und auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

In Ausübung dieser Aufgabe wird nach Anhörung der oben genannten Beteiligten folgende „Innovative Identifizierungsmethode“ i. S. d. § 11 Absatz 3 VDG i.V.m. Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung) anerkannt:

Identifizierung einer natürlichen Person im Rahmen der Beantragung eines qualifizierten Zertifikates unter Nutzung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 PAuswG.

Die vorläufige Anerkennung ist befristet bis zum 21.12.2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorläufige Anerkennung aufgrund von sicherheitsrelevanten Risiken mit Auflagen versehen oder vor Ablauf der Frist gänzlich untersagt werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat IS 15, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.